

Gemeinde Eldena  
Amt Grabow  
Landkreis Ludwigslust-Parchim

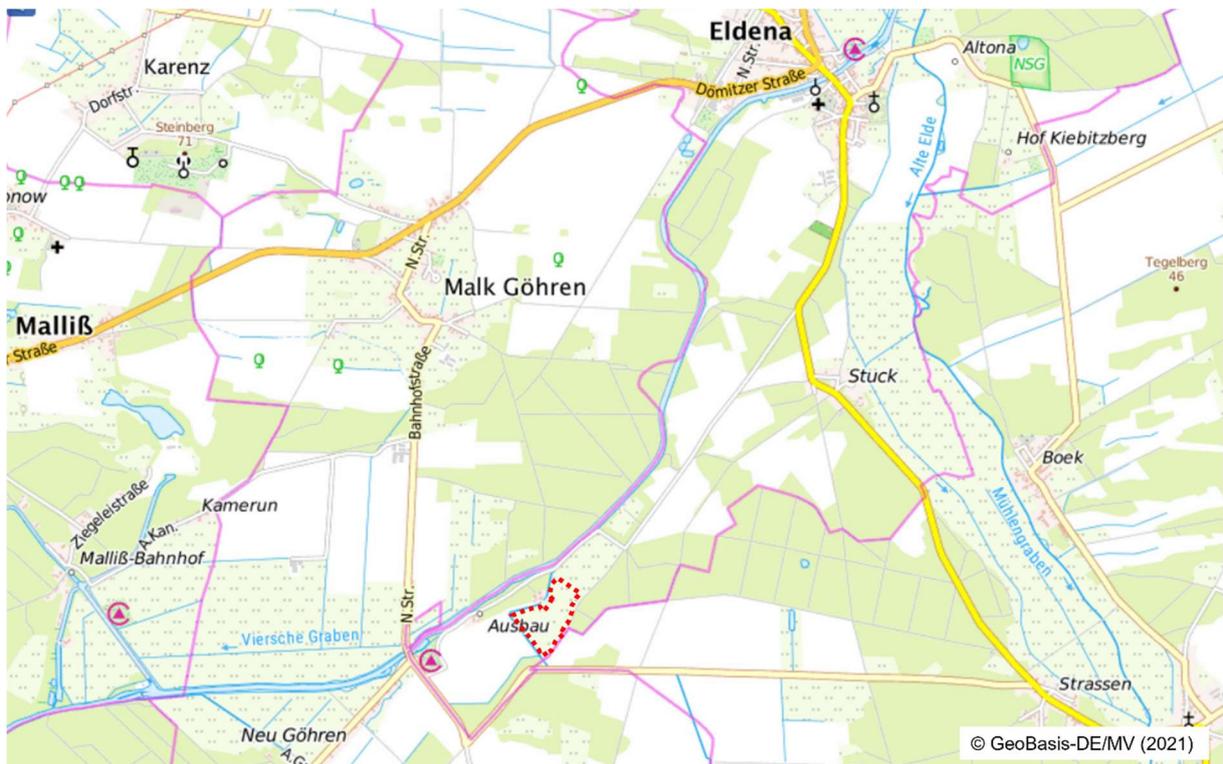


Begründung zum  
Bebauungsplan

„Solarpark Stuck“

für ein Gebiet in der Gemarkung Stuck,  
südlich der Müritz-Elde-Wasserstraße  
für eine Freiflächen-Solaranlage

- VORENTWURF -



Stand: 13.06.2023

## VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

**Bebauungsplan  
„Solarpark Stuck“**

**B E G R Ü N D U N G**

---

**Träger des Planverfahrens**

**Gemeinde Eldena**

über Amt Grabow  
Am Markt 1  
19300 Grabow

**Bauleitplanung:**

Innovar Solar GmbH  
Nagelshof 2  
49716 Meppen  
Tel.: 05931/ 925059 0  
Fax: 05931/925059 99  
E-Mail: info@innovar.solar

**Grünordnungsplanung:**

LEWATANA – Consulting Biologists  
Hamann & Kjellingbro GbR  
Zum Bahnhof 5A  
21379 Rullstorf  
Tel.: 04136/ 9119743  
E-Mail: info@lewatana.de

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Allgemeines .....   | 6  |
| 1.1 Einführung .....   | 6  |
| 1.2 Aufstellungsbeschluss .....  | 6  |
| 1.3 Verfahrensablauf .....   | 6  |
| 1.4 Kartengrundlage .....  | 7  |
| 1.5 Rechtsgrundlagen .....   | 7  |
| 1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes .....   | 9  |
| 1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....  | 9  |
| 1.8 Angaben zur Gemeinde / Lage im Raum .....  | 9  |
| 2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes .....                                  | 10 |
| 3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen .....  | 11 |
| 3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-<br>Vorpommern (LEP M-V) .....        | 11 |
| 3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg<br>2011 (RREP WM 2011) ..... | 13 |
| 3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde ...                       | 14 |
| 3.4 Beitrag zum Klimaschutz .....  | 14 |
| 3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern .....                                  | 14 |
| 3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung .....                                | 15 |
| 3.7 Zielabweichungsverfahren (ZAV) .....   | 15 |
| 4. Bestandsanalyse .....   | 15 |
| 4.1 Lage des Plangebietes .....  | 15 |
| 4.2 Naturräumliche Gegebenheiten .....   | 15 |
| 4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen .....  | 15 |
| 5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept .....   | 16 |
| 6. Verkehrsanbindung / Ver- und Entsorgung .....   | 17 |
| 6.1 Verkehrliche Erschließung .....  | 17 |
| 6.2 Medien .....   | 17 |
| 7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen .....                               | 18 |
| 7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege .....                         | 18 |
| 7.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und<br>Landschaftspflege .....           | 18 |
| 7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen .....   | 18 |
| 7.3.1 Blendung .....   | 18 |
| 7.3.2 Immissionsschutz .....   | 18 |

---

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 7.4   | Bodenschutz.....  | 18 |
| 7.5   | Brandschutz.....  | 18 |
| 7.6   | Wasserwirtschaft .....  | 19 |
| 7.7   | Wald.....   | 19 |
| 8.    | Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.....  | 20 |
| 8.1   | Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB].....  | 20 |
| 8.2   | Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB] .....   | 20 |
| 8.3   | Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare<br>Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB] .....               | 20 |
| 8.4   | Verkehrsflächen.....  | 20 |
| 8.5   | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von<br>Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] ..... | 21 |
| 8.5.1 | Kompensationsmaßnahmen .....  | 21 |
| 8.6   | Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten<br>Zeitraum [9 Abs. 2 Satz 1 BauGB] .....                | 21 |
| 9.    | Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen.....  | 21 |
| 9.1   | Bodendenkmalpflege.....   | 21 |
| 9.2   | Kampfmittelbelastung .....  | 21 |

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan „Solarpark Stuck“ in der Gemeinde Eldena für ein Gebiet der Gemarkung Stuck, Flur 2, Flurstück 13/4, südlich der Müritz-Elde-Wasserstraße – für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa 15 ha.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Einführung**

Im Süden der Gemeinde Eldena, Amt Grabow, Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von etwa 15 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) geplant werden.

Für die Errichtung einer solchen Anlage ist ein Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Ein Teil der planerischen Vorbereitung für diese Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

#### **1.2 Aufstellungsbeschluss**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Eldena in ihrer Sitzung am 20.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Stuck" beschlossen. Die Bekanntmachung erschien am 02.12.2022 im Grabower Amtsanzeiger (Ausgabe 12 2022) dem offiziellen Mitteilungsblatt des Amtes Grabow.

#### **1.3 Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung hat den Vorentwurf am ..... zur frühzeitigen Beteiligung und zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom ..... bis ..... Die Stellungnahmen wurden ausgewertet, der Entwurf wurde bearbeitet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am ..... den Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vom ..... bis ..... Die Stellungnahmen werden ausgewertet, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am ..... den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Satzung über den Bebauungsplan "Solarpark Stuck" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt.

## 1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der amtliche Katasterauszug:

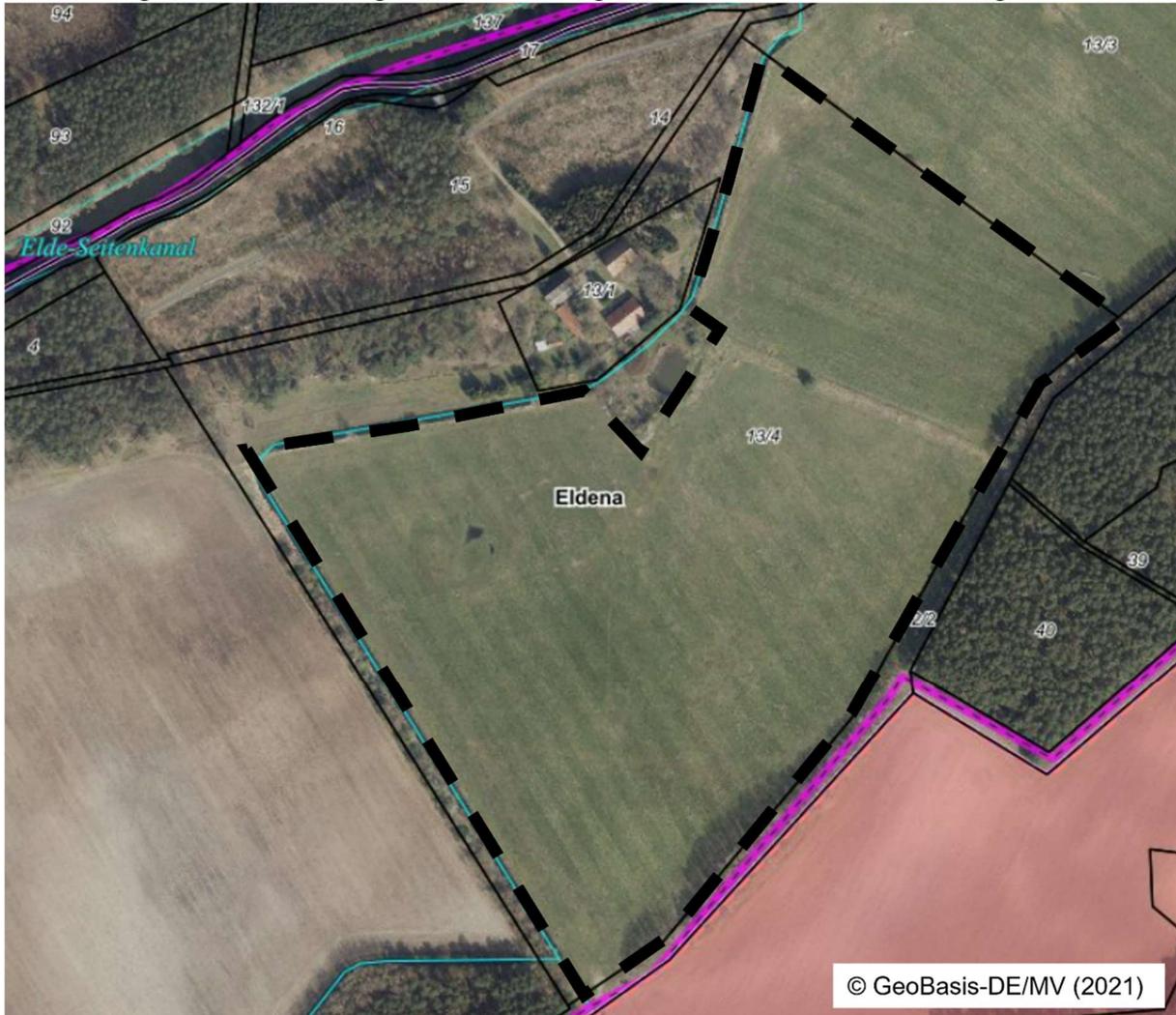


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Stuck“

## 1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des den Bebauungsplanes "Solarpark Stuck" sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVOBl.M-V, S. 270, ber. S. 1006).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V 1989, 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S.1033).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl. M-V 2018, 362).
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2019 (GVOBl. M-V S. 808).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl M-V S. 383, 392)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866).
- Hauptsatzung der Gemeinde Eldena vom 05.08.2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2017 auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

## 1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes „Solarpark Stuck“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:2.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan sowie der Verfahrensübersicht

## 1.7 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wie folgt:

Das Plangebiet ist umgeben von:

Waldflächen im Norden und Südosten, landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten, Südwesten und Westen.

Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemeinde Eldena, Gemarkung Stuck:

- Flur 2, Flurstück: 13/4 (teilweise), Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: 153.441 m<sup>2</sup>.

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.

## 1.8 Angaben zur Gemeinde / Lage im Raum

Die Gemeinde Eldena hat 1.137 Einwohner auf 34,21 km<sup>2</sup> und somit eine Bevölkerungsdichte von 33 Einwohnern/km<sup>2</sup> (Stand: 31.12.2021). Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Eldena (Gemarkungen Eldena und Altona), Güritz, Krohn und Stuck. Die Gemeinde befindet sich auf 22 m ü NHN. Sie gehört zum Amt Grabow im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Planungsregion Westmecklenburg. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in der Nachbargemeinde Grabow (Elde).

Nachbargemeinden sind im Nordwesten die Stadt Ludwigslust, im Norden die Gemeinde Karstädt (Mecklenburg), im Nordosten die Stadt Grabow (Elde) und im Osten die Gemeinde Gorlosen, im Südwesten die Gemeinde Malk Göhren, sowie im Westen die Gemeinde Bresegard bei Eldena.

Die Gemeinde Eldena liegt etwa 12 km (Luftlinie) südwestlich von Ludwigslust. Parchim, die Kreisstadt des Landkreises liegt ca. 35 km nordöstlich der Gemeinde. Die Landeshauptstadt Schwerin liegt knapp 45 km nördlich von Eldena. Hamburg liegt etwa 100 km westlich, Eldena gehört somit zur Metropolregion Hamburg.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundesstraße B 191. Die Anschlussstelle Grabow der Bundesautobahn A 14 liegt etwa 11 km nordöstlich von Eldena. Der nächste Bahnhof liegt in Ludwigslust, mit Verbindungen u. a. nach Schwerin, Hamburg und Berlin. Das Gemeindegebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, der Tourismus, vor allem Boots- und Radtourismus spielt eine immer stärker werdende Rolle.

## **2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes**

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

### Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde geklärt, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

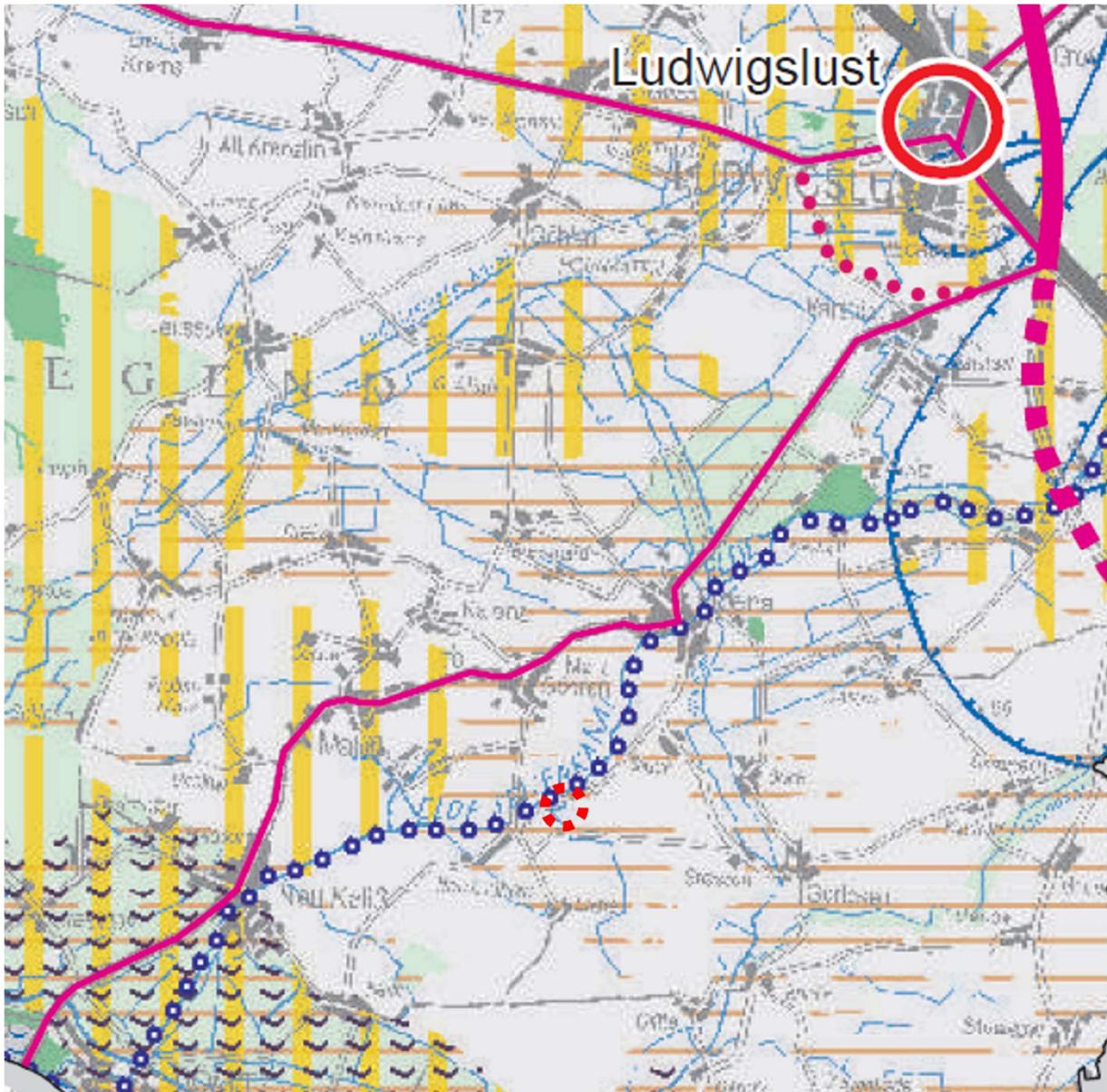
### Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß §2 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels Bebauungsplan bestimmen.

Der Bebauungsplan „Solarpark Stuck“ in der Gemeinde Eldena trifft gemäß §9 Abs. 2 i. V. m. §2 Abs. 3a BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben.

### 3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

#### 3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)



Ausschnitt aus dem Landes- Raumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016)

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Ländliche Räume
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Eldena geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt es:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Standort ist ein wirtschaftlicher Konversionsstandort. Dessen Nutzung entspricht dem Ziel der Landesplanung und Raumordnung.

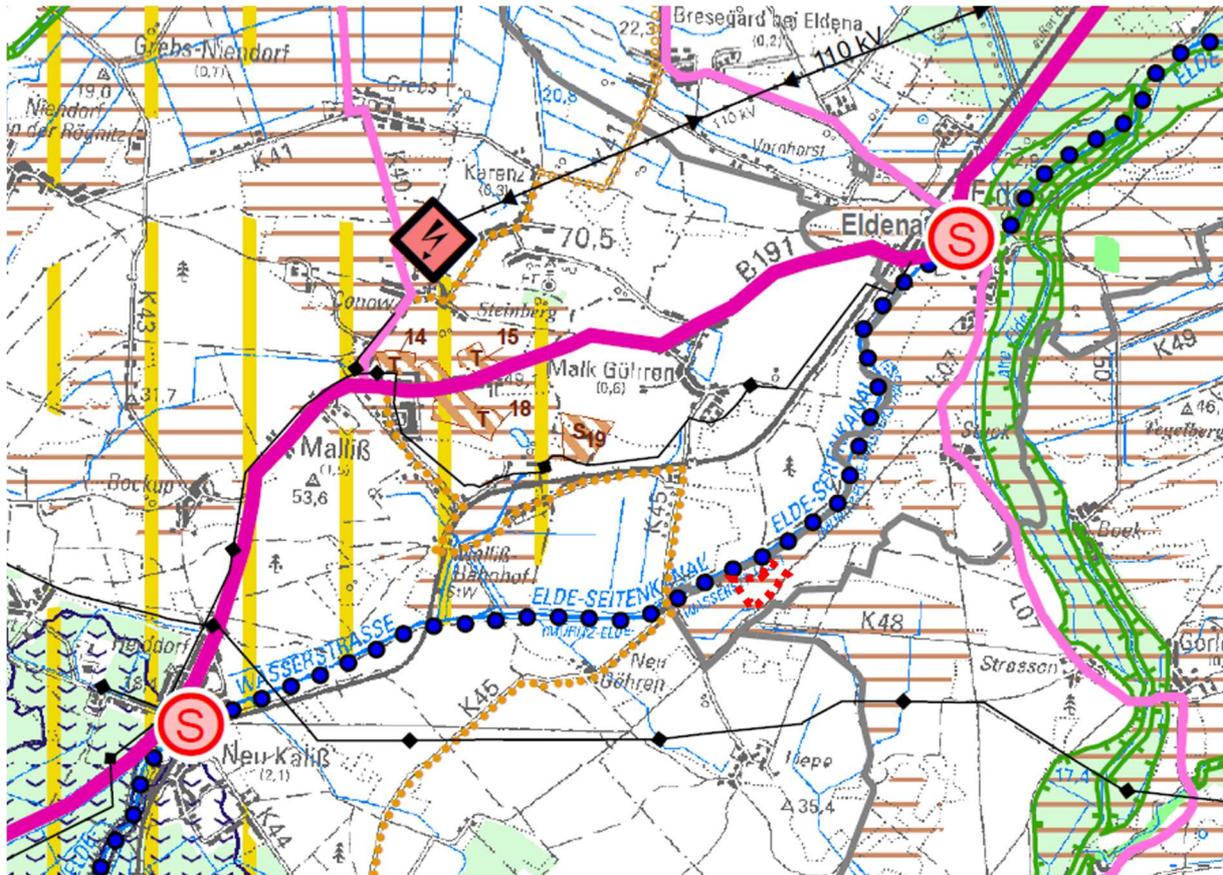
Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V heißt es:

„Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Gemeinde Eldena befindet sich im ländlichen Raum. Hier sind gemäß LEP M-V besondere wirtschaftliche Anstrengungen zur Stabilisierung des Raumes notwendig.

Standorte in der Nähe bzw. in Vorbehaltsgebieten für Leitungstrassen sollen genutzt werden.

### 3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011)



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011)

Seit dem 31.08.2011 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1996.

In der Region Westmecklenburg sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP WM verankert (u.a. Programmsatz 6.5 des RREP WM).

Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Bodenwertzahlen liegen unter einer Wertzahl von 50 Bodenpunkten.

Im RREP heißt es, „Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Das Vorhaben leistet einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien und schafft Arbeitsplätze in der Region. Der Standort wird neu geordnet.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Plangebiet wird im Umweltbericht dargelegt.

### 3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

Bezug zum Flächennutzungsplan:

Zur Erlangung von Baurecht ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Ziel, die Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festzulegen, entspricht nicht den Darstellungen des zur Zeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu sichern und um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 3 BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln) zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Entwicklungsziel der Gemeinde:

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem B-Plan „Solarpark Stuck“ sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

### 3.4 Beitrag zum Klimaschutz

*„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.*

Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“

(Auszug aus „Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, Download vom 23.11.2022: <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962>.)

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

### 3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet das Vorhaben einen Beitrag.

### **3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung**

Die Gemeinde Eldena hat die Planung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim mit der Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern am 06.02.2023 angezeigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat in seiner Stellungnahme vom 15.03.2023, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für nicht vereinbar mit den Zielen der Raumordnung erklärt, da das Vorhaben nicht innerhalb eines 110m Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegt. Das Vorhaben steht derzeit den Zielen der Raumordnung entgegen. Es besteht die Möglichkeit ein Zielabweichungsverfahren beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

### **3.7 Zielabweichungsverfahren (ZAV)**

Ein Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren wurde dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern am 29.03.2023 zugesandt. Am 31.03.2023 wurde der Eingang des Schreibens vom Ministerium bestätigt.

Bundes- und landespolitische Zielsetzungen gehen von einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien aus und geben dieser eine nationale Bedeutung.

## **4. Bestandsanalyse**

### **4.1 Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich etwa 4,5 km südlich der Ortslage Eldena und 2,5 km südöstlich des Ortsteil Stuck, die Müritz-Elde-Wasserstraße verläuft nordwestlich des Plangebietes.

Die Fläche wird bis auf ca. 250m im Nordosten durch Baumgruppen begrenzt, die einen natürlichen Sichtschutz bieten.

### **4.2 Naturräumliche Gegebenheiten**

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden landwirtschaftlich genutzt.

Nähere Aussagen zu den naturräumlichen Gegebenheiten trifft der Umweltbericht dieses Planverfahrens.

#### Bodenwerte

Die Böden im Plangebiet sind vorwiegend spätglaziale Tal- und Beckensande. Die Boden-/Grünlandzahlen innerhalb des künftigen Sondergebiets bewegen sich zwischen 25 und 37 Punkten, und sind damit von der Wertigkeit gering. Der Durchschnitt der Bodenpunkte liegt bei 33,66.

### **4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen**

#### Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

#### Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist von Ackerflächen und von Wald umgeben. Zum Wald werden die erforderlichen 30 m Abstand berücksichtigt (§ 1 WAbstVO M-V).

Etwa 650 m südwestlich befindet sich innerhalb der Gemeinde Eldena ein Campingplatz. 800 m westlich befindet sich die Ortslage Neu Göhren und 1,6 km südlich befindet sich die Ortslage Liepe, beide Ortslagen gehören zur Nachbargemeinde Malk Göhren. Die Wohnbebauung der Ortslage Stuck (Gemeinde Eldena) befindet sich ca. 2,5 km nordöstlich.

## 5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen.
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

### Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des sonstigen Sondergebietes auf einer Fläche von ca. 12,5 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist.

Die Netzverträglichkeit wurde bestätigt. Der Einspeisepunkt ist geklärt. Zur Realisierung ist die Einspeiseleitung mittels Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird in den Boden getrieben.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung, zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Der Solarpark wird mittels eines 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

### Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Die Fläche unter und zwischen den Modulen soll durch Ansaat und Pflege zu einer Frischwiese entwickelt werden, die positive Effekte auf die Bodenfunktion und den Wasserhaushalt hat und eine Bodenerosion verhindert. Ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger unterbleibt für die Dauer der Nutzung. Der Boden kann sich dabei regenerieren, es gibt positive Effekte für die Fauna. Ein regionaler Bezug wird u.a. über die Einbindung von lokalen Unternehmen im Rahmen der Errichtung, Wartung oder Pflege des Solarparks sichergestellt.

### Rückbau

Nach Beendigung des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber werden die PVA einschließlich der Nebenanlagen durch den Anlagenbetreiber entfernt.

### Laufzeit der Anlagennutzung

Die Photovoltaik-Anlage erhält eine Laufzeit von 30 Jahren, ab Inbetriebnahme.

## **6. Verkehrsanbindung / Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Verkehrliche Erschließung**

#### Äußere Erschließung

Südlich der Fläche befindet sich auf dem Flurstück 12/2, das sich im Eigentum des Landkreises Ludwigslust-Parchim befindet, ein landwirtschaftlich genutzter Weg, der vom Landkreis als öffentlich gewidmet, eingeschätzt wird. Dieser Weg ist an die Kreisstraße K 48 angeschlossen und erschließt das Plangebiet direkt.

#### Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße wird eine Zufahrt zur PV-Anlage angelegt, welcher auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Rasenwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

### **6.2 Medien**

#### Wasserver- und Entsorgung

Für die Photovoltaik- Freiflächenanlage ist eine weitere Erschließung z.B. Wasserver- und Entsorgung für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des sonstigen Sondergebiets zu versickern.

#### Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Trafostationen auf der Planfläche bis zur Netzübergabestation. Laut Aussage der WEMAG-Netz GmbH kann der Strom im ca. 5,3 km entfernten Umspannwerk Conow eingespeist werden.

#### Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

## **7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen**

### **7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

#### Baudenkmale

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt.

### **7.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

### **7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen**

#### **7.3.1 Blendung**

Schützenswerte Wohnbebauung befindet sich in südöstlicher Richtung in der Gemeinde Malk Göhren im Ortsteil Neu Göhren, etwa 1 km von der zukünftigen PV-Anlage entfernt. Die Module sind um 12,5 bis 25 Grad nach Süden hin geneigt. Blendwirkungen sind bei dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Die nächste Wohnbebauung südlich des geplanten „Solarpark Stuck“ in der Nachbargemeinde Malk Göhren mit den Ortsteil Liepe liegt in einer Entfernung von mehr als 1.5 km. Blendwirkungen sind bei dieser Entfernung nicht zu erwarten.

#### **7.3.2 Immissionsschutz**

Von der Anlage gehen, außer der Blendung, keine Emissionen aus. Die Belange der benachbarten Nutzungen Landwirtschaft und Wald werden durch die zukünftige Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.

Wie mit den anfallenden Abfällen, Altlasten etc. umgegangen werden muss, ist unter „weitere Hinweise“ aufgeführt.

### **7.4 Bodenschutz**

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs auf unversiegelten Flächen wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Ein Eintrag von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf den Photovoltaikflächen nicht. Es wird keine Verschlechterung der Situation für den Boden erwartet, eher vielmehr eine Verbesserung.

### **7.5 Brandschutz**

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung erfolgt über einen etwa 120 m langen landwirtschaftlichen Weg direkt zur Kreisstraße 48 (siehe Punkt 6.1) .

Die Zuwegung für die Feuerwehr wird ausreichend dimensioniert. Es werden Schneisen zwischen den Modulabschnitten für Feuerwehreinsatzfahrzeuge freigelassen, vor allem zu den Wechselrichtern und

Trafo-Stationen. Es wird empfohlen, die Modultische in Brandabschnitte einzuteilen und die Mittelgänge freizulassen, um die Risiken einer Brandweiterleitung auszuschließen. Es soll eine Brandmeldeanlage installiert werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen oder PV-Aufdachanlagen (Trägerkonstruktion, wie z.B. Hausdächer bestehen aus brennbaren Materialien) kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar.

Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien wie feuerverzinktem Stahl, Glas oder Aluminium, sodass keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule und deren Unterkonstruktion bestehen. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten, deren Brandgefahr ebenfalls gering ist.

Die Brandlasten einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Kunststoff, welche lediglich einen Schwelbrand von geringem Ausmaß ermöglichen. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage selbst, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese wird durch die regelmäßige Mahd vom Eigentümer der Anlage gepflegt. Somit soll einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden. Durch regelmäßige Wartung der Anlagen sowie der Wechselrichter, kann der Brandentstehung ebenfalls entgegengewirkt werden.

#### Bautechnischer Brandschutz

Es wird auf die Anforderungen seitens des bautechnischen Brandschutzes hingewiesen. Diese muss demzufolge die Eigenschaften nach §4 LBauO MV aufweisen.

Grundlage für eine Bebauung ist die Erfüllung von §§3 und 14 LBauO M-V. Dazu zählt insbesondere eine gesicherte Löschwasserversorgung (Pflichtaufgabe der Gemeinde nach §2 BrSchG M-V). Die Müritz-Elde-Wasserstraße verläuft in einer Entfernung von weniger als 300 m vom geplanten Solarpark entfernt und kann zur Erstversorgung mit Löschwasser genutzt werden.

### **7.6 Wasserwirtschaft**

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

### **7.7 Wald**

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Die Baugrenze weist einen Mindestabstand von 30 Metern zur Waldgrenze gemäß §20 Abs. 1 LWaldG M-V auf.

## **8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**

### **8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]**

Das sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie. In dem sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen und Trafostationen) und die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung) sowie Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

Die im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.

Die bei der gewählten GRZ von 0,7 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.

### **8.2 Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]**

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen ist die natürliche Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos in dem sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 4,00m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische in dem sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) wird auf 3,50m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die Unterkante der Photovoltaik-Module im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von ca. 0,80 m über dem unteren Bezugspunkt haben.

Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 20 cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,50 Meter über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen.

### **8.3 Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]**

Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung - Teil A definiert.

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **8.4 Verkehrsflächen**

Die Zufahrt zur Photovoltaik-Anlage ist ausschließlich für die Feuerwehr, sowie für die mit der Errichtung und Wartung und im Zusammenhang mit den im sonstigen Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.

## **8.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]**

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

### **8.5.1 Kompensationsmaßnahmen**

- wird noch ergänzt

## **8.6 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]**

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist ab Inbetriebnahme des Solarparks zeitlich begrenzt für 30 Jahre zulässig. Am Ende der Laufzeit kann über die weitere Nutzung mit der Gemeinde verhandelt werden, anderenfalls ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.

Im sonstigen Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage eine erneute Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche angestrebt.

## **9. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen**

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen. Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

### **9.1 Bodendenkmalpflege**

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v.6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **9.2 Kampfmittelbelastung**

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Für das Vorhaben ist eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 12.04.2023 eingeholt worden. Für die Fläche des geplanten Solarpark Stuck sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu erkennen. Der Munitionsbergungsdienst M-V (MBD M-V) sieht keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens (AZ: 34-2023).